

Muss ein Zentrum überregional tätig sein? – OVG Sachsen-Anhalt verweigert einem Brustzentrum Zuschläge nach § 5 Abs. 3 KHEntgG

Mit Beschluss vom 21.12.2012 (Az.: 1 L 24/12) hat das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Sachsen-Anhalt einem Krankenhausträger Zuschläge, die dieser im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen für das Betreiben eines Brustzentrums verlangte, verweigert. Es fehle an einer überregionalen Versorgung.

Vorbemerkung

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) gehören die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten zu den allgemeinen Krankenhausleistungen. Dies sind nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 281/94, S. 27 zu § 2 Bundespflegesatzverordnung (BPflVO)) insbesondere Konsile, interdisziplinäre Video-Fallkonferenzen einschließlich der Nutzung moderner Kommunikationstechnologien, besondere Dokumentationsleistungen u. a. für klinische Krebsregister und die Nachsorgeempfehlungen dazu. Derartige Leistungen sind kostenintensiv und werden dem Krankenhaus über Zuschläge auf jeden Behandlungsfall vergütet. Solange diese Zuschläge aber nicht nach § 17b Abs. 1 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) bundeseinheitlich bestimmt sind, müssen sie gemäß § 5 Abs. 3 KHEntgG mit den Krankenkassen krankenhausspezifisch ausgehandelt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG. Der Zentrumsbegriff ist gesetzlich nicht definiert.

Zuschläge für ein Brustzentrum?

Ein Krankenhausträger betrieb in Sachsen-Anhalt ein zertifiziertes Brustzentrum und begehrte hierfür die Zuerkennung von Zuschlägen. Nachdem dies die Krankenkassen in der Pflege-

satzverhandlung verweigerten und nur eine vorläufige Vereinbarung nach § 12 KHEntgG geschlossen werden konnte, rief der Krankenhausträger die Schiedsstelle nach § 18a KHG an. Diese gewährte die begehrten Zuschläge. Die Genehmigungsbehörde schloss sich dem an und genehmigte die Entscheidung der Schiedsstelle. Gegen diesen Bescheid erhoben die Krankenkassen Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg.

Die Entscheidung des VG Magdeburg

Mit Urteil vom 19.01.2012 (Az.: 3 A 106/09) gab das VG Magdeburg der Klage der Krankenkassen gegen die Genehmigungsbescheide statt und hob diese – soweit sie die Zuschläge für das Brustzentrum betraf – auf. Der in diesem Verfahren beigeladene Krankenhausträger betreibe kein Zentrum i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntgG, so dass er hierfür auch keine Zuschläge nach § 5 Abs. 3 KHEntgG beanspruchen könne.

Zentrum nur bei Überregionalität der Patientenversorgung

Das Gericht erkannte, dass es sich bei dem in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntgG genannten Begriff des Zentrums um einen unbestimmten Rechtsbegriff handle, der auszulegen sei. Dies müsse räumlich erfolgen. So verlangte das VG Magdeburg eine Überregionalität der Versorgung. Dies sei erst dann gegeben, wenn die Patienten zu mehr als 50 % aus anderen Land- oder Stadtkreisen kämen. Diese Voraussetzungen hätten nicht vorgelegen. Die Patientinnen und Patienten kämen überwiegend aus der Gebietskörperschaft, in der sich auch das vom Krankenhausträger betriebene Brustzentrum befand. Da das VG Magdeburg die Zentrumseigenschaft bereits an

dieser Stelle verneinte, ließ es das VG dann offen, ob das strittige Brustzentrum im Übrigen ein Zentrum im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntgG gewesen wäre.

Zurückweisung des Antrages auf Zulassung der Berufung

Das VG Magdeburg hatte die Berufung gegen seine Entscheidung vom 19.01.2012 nicht zugelassen, so dass der beigeladene Krankenhausträger diese beantragte. Das OVG Sachsen-Anhalt wies diesen Antrag nunmehr mit Beschluss vom 21.12.2012 (Az.: 1 L 24/12) zurück.

Eine Zulassung der Berufung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Antragsteller ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung aufzeigen würde. Dies habe der Krankenhausträger nicht getan. Insbesondere sei von ihm nicht nachvollziehbar dargelegt worden, dass die vom VG Magdeburg herangezogene „räumliche Komponente“ als geeignetes Kriterium zur inhaltlichen Konkretisierung des Zentrumsbegriffs verfehlt sei. Der Krankenhausträger hatte sich auf den Standpunkt gestellt, alleiniges Anknüpfungskriterium für ein Zentrum i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntgG sei die fachärztliche Ausstattung und Therapieeinbindung. Hier monierte das OVG Sachsen-Anhalt, dass diese Auslegungsmöglichkeit vom Krankenhausträger nur behauptet, aber nicht genügend nachvollziehbar dargelegt habe, weshalb dies gelten soll. Auch die Zertifizierung genüge als Anknüpfungskriterium nicht, weil sie nur die Gewährleistung der Leistungserbringung in qualitativer und quantitativer Hinsicht darstelle. Im Übrigen gäbe es in Sachsen-Anhalt insgesamt neun zertifizierte Brustzentren, so dass bereits aufgrund dieser Zahl ausgeschlossen werden könne, dass jedes dieser Zentren besondere Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntgG wahrnehmen würde.

Der Krankenhausträger hatte sich bei seinem Antrag auf Zulassung der Berufung auch darauf gestützt, dass die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweise. Dies habe er nach Ansicht des OVG Sachsen-Anhalt nicht genügend dargelegt. Das gleiche gelte auch für die als Zulassungsgrund herangezogene grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit. Dass es bislang noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Auslegung des

Zentrumsbegriffs i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntgG gäbe, sei nicht ausreichend.

Erforderlichkeit eines besonderen Versorgungsauftrages?

Sowohl das VG Magdeburg als auch das OVG Sachsen-Anhalt haben die zwischen Krankenhausträgern und Krankenkassen stets umstrittene Frage, ob eine Zuweisung der besonderen Aufgaben i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 2 KHEntgG mittels Feststellungsbescheid für die Anerkennung als Zentrum erforderlich ist, offen gelassen. Diese Frage stellt sich immer dann, wenn sich der Krankenhausplan des jeweiligen Landes vollkommen zu Zentren ausschweigt oder nur einige benennt. Einige Gerichte haben mit zum Teil bislang noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen unter Hinweis auf einen fehlenden gesonderten Versorgungsauftrag Krankenhäusern Zuschläge nach § 5 Abs. 3 KHEntgG für die Leistungen der Zentren verweigert (so VG Frankfurt, Urt. v. 06.12.2011 Az.: 5 K 1973/11 F., VG Münster, Urt. v. 21.03.2012 Az.: 9 K 1117/09, VG Dresden, Urt. v. 28.09.2012 Az.: 7 K 584/09). In Nordrhein-Westfalen wurde die Ausweisung im Verfahren der regionalen Planungskonzepte nach § 16 des damals geltenden Krankenhausgesetzes NRW (KHG NW a.F.), welcher der heutigen Bestimmung des § 14 des Krankenhausgestaltungsgesetzes NRW (KHGG NW) entspricht, als genügend angesehen (so VG Aachen, Urt. v. 22.06.2011 Az.: 8 K 947/08 + 8 K 2424/08).

Bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung zum Zentrumsbegriff

Wann es sich um ein Zentrum, welches besondere Leistungen i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntgG erbringt, die über Zuschläge nach § 5 Abs. 3 KHEntgG finanziert werden, handelt, ist bislang gerichtlich noch nicht abschließend geklärt. Die noch laufenden Berufungsverfahren können somit mit großem Interesse verfolgt werden. Es wäre zu begrüßen, wenn sich diesen ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anschließen würde, um die Frage einer höchstrichterlichen Klärung zuzuführen. Bedauerlicherweise hat das VG Magdeburg die Berufung gegen seine Entscheidung vom 19.01.2012 nicht zugelassen. Der beigeladene Krankenhausträger ist dann mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung an den engen Antragsvorausset-

zungen gescheitert. Es wäre durchaus vertretbar gewesen, wenn das OVG Sachsen-Anhalt hier die Grundsätzlichkeit der Angelegenheit gesehen hätte.

Vorsorgliche Antragstellung anzuraten

Sollte sich das Erfordernis einer besonderen Zuweisung durchsetzen, bleibt zum einen die Frage, ob und wann ein Krankenhausträger einen klagbaren Anspruch gegenüber der zur Krankenhausplanung berufenen Behörde hat. Zur Wahrung der eigenen Rechte sollte frühzeitig bei der zuständigen Behörde ein entsprechender Antrag gestellt werden. Dann muss die Planungsbehörde prüfen, ob es sich bei der Einrichtung, für die die Ausweisung eines besonderen Versorgungsauftrags begehrt wird, ein entsprechendes Zentrum darstellt. Hier wird mit Sicherheit das vom OVG Sachsen-Anhalt bestätigte Kriterium der Überregionalität eine Rolle spielen.

Exkurs: Bezeichnung als „Zentrum“ wettbewerbswidrig?

Dass es nicht genügt, die Einrichtung als Zentrum zu bezeichnen, um in den Genuss der Zuschläge nach § 5 Abs. 3 KHEntgG zu kommen, wird durch die Entscheidungen des VG Magdeburg und des OVG Sachsen-Anhalt klar aufgezeigt. Es stellt sich die Frage, wann dieser Begriff überhaupt verwendet werden kann, was aus

Sicht der Krankenhausplanung und -finanzierung weniger von Bedeutung ist. Hinzuweisen ist darauf, dass der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 18.01.2012 (Az.: I ZR 104/10) im Zusammenhang mit der Verwendung des Begriffs „Neurologisch/Vaskuläres Zentrum“ festgestellt hat, dass der Begriff „Zentrum“ nicht im selben Maß wie der Begriff "Center" einem Bedeutungswandel unterworfen ist (vgl. [RPmed Newsletter 8/2012](#)). Nach Ansicht des BGH weise der Begriff „Zentrum“ im Grundsatz nach wie vor auf eine besondere Bedeutung und Größe eines Unternehmens hin bzw. werde jedenfalls vom Verkehr auf einen solchen Tatsachenkern zurückgeführt, wobei es auf die Umstände des Einzelfalls ankommen würde. Auch wenn der BGH in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich eine Überregionalität fordert, ist nicht ausgeschlossen, dass eine solche auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht in der weiteren Rechtsprechung nicht auch als Kriterium für ein Zentrum herangezogen wird. Die Verwendung des Begriffes „Zentrum“ sollte somit wohlüberlegt werden.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.